

Neugestaltung des Religionsunterrichts nach pädagogischen und psychologischen Grundsätzen und eine vertiefte Ausbildung der Lehrer durch die Seminare. Alle diese Bestrebungen einigen sich in der einen großen Frage: Was kann geschehen, um dem Vaterlande eine glückliche und große Zukunft zu sichern? Das wahre Nationalkapital eines Volkes liegt nicht in den Reichtümern, die es durch Industrie, Technik und Handel gewinnt, da der materielle Besitz vergänglicher Natur ist, sondern in der Unverwundlichkeit, Frische und Freudigkeit der Arbeitskraft, die mit jeder neuen Generation einsetzt, von deren Spannkraft in edler Begeisterung das Gedeihen der Kulturarbeit in allen ihren Zweigen und aller Fortschritt abhängt.

Als Aufgabe der Volksschule bezeichnet das Gesetz die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die Volksschule hat meist konfessionellen Charakter; doch bestehen auch in einigen Gemeinden paritätische Schulen, in denen Kinder verschiedener Konfession gemeinsam in allen Fächern mit Ausnahme der Religion unterrichtet werden. In Gemeinden mit gemischter Konfession kann die Minderheit für ihre Kinder einen abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Gemeinde beanspruchen. In Preußen zahlt der Staat, da in den Volksschulen kein Schulgeld mehr erhoben wird, für jede Lehrerstelle 100—500 Mk. an die Gemeinden, um den Unterhaltungspflichtigen die Schullasten zu erleichtern.

Die Schulverwaltung übt in Preußen der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Zentralbehörde aus; in den einzelnen Provinzen sind die Provinzial-Schulkollegien mit dem Oberpräsidenten die obersten Behörden für die Seminare und höheren Schulen; die Volksschulen sind den bei den Bezirksregierungen gebildeten Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen unterstellt,